

Arbeitsgemeinschaft Deutsche Weinstraße

Stand 06/2005

Geschäftsanweisung Nr. 5

Anmerkung: Diese Geschäftsanweisung ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

Gesonderte Leistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II

Die Stadt Neustadt an der Weinstrasse und der Landkreis Bad Dürkheim sind gemäß § 6 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch II (SGBII) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fallen auch Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II. Die Aufgabe ist auf die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Weinstrasse nach § 44b Abs. 3 SGB II übertragen. Die Arbeitsgemeinschaft hat bei der Bearbeitung/Bewilligung der entsprechenden Leistungen nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Gem. § 20 Abs. 1 SGB II wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes in Form von Regelleistungen erbracht. Infolgedessen umfassen die Regelleistungen neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert (z.B. Kühlschrank, Möbel, Waschmaschine), Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion).

Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt.

Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen zu tätigen.

Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II werden nach § 23 Abs. 3 Nr. 1-3 einmalige Leistungen festgeschrieben, die nicht von den Regelleistungen erfasst und somit bei Bedarf ergänzend zu gewähren sind.

Leistungen nach § 23 Abs. 3 sind:

- 1. Erstaussstattungen für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**
- 2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**
- 3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlicher Bestimmungen.**

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt.

Durch die Formulierung „Erstaussstattung“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass bei Entstehen eines **normalen** Bedarfs an Möbeln, Hausrat und Bekleidung lediglich nach § 23 Abs. 1 SGB II einmalige Leistungen im Wege eines Darlehens übernommen werden können, wenn ein

„Ansparen“ aus Einkommen nicht möglich war und der Bedarf aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann oder mehrere unabwiesbare Bedarfe gleichzeitig aus den angesparten Beträgen zu decken sind.

Grundsätzlich ist bei der Deckung von Bedarfen im Sinne des § 23 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 SGB II **vorrangig auf Sachleistungen zu verwiesen** (Möbellager / Kleiderkammern etc.).

Bitte beachten:

Der Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Ziffer 4 SGB II (750 € für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen) ist vor der Bewilligung von Sach- bzw. Geldleistungen vorrangig zur Bedarfsdeckung einzusetzen.

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Die Leistung für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist bei entsprechendem Nachweis insbesondere in folgenden Fällen zu erbringen:

- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung
- bei einem Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- nach einem Wohnungsbrand (*zu prüfen ist immer, ob eine vorrangige Leistung z.B. aus einer Hausratsversicherung usw. realisiert werden kann*).
- nach einer Trennung/Scheidung (*hier ist § 1361b BGB zu berücksichtigen*).

Weiter ist zu prüfen, ob eine **vollständige** Erstaussstattung erforderlich oder eine teilweise Erstaussstattung ausreichend ist.

Die Leistungen sollen lediglich eine Grundausstattung ermöglichen und keine Komplettausstattung eines durchschnittlichen Haushaltes sicherstellen.

1.1 Einrichtungsgegenstände

Es gelten folgende Höchstwerte:

Einrichtungsgegenstände	Betrag in Euro
Wohnungseinrichtung 1 volljährige Person	720,--€
Wohnungseinrichtung 2 volljährige Personen	988,--€
Wohnungseinrichtung je Kind	280,--€

Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Gegenstände tatsächlich erforderlich sind, d.h. sie sind einzeln zu beantragen. Entsprechende Abzüge vom Höchstbetrag sind vorzunehmen. Hierzu geben die Tabellen in **Anlage 1** Anhaltspunkte für individuelle Bedarfstatbestände.

1.2 Gardinen

Gardinen als Erstaussstattung sind nur erforderlich bei Erdgeschosswohnungen oder Wohnungen in die von anderen Wohnungen aus direkt Einblick genommen werden kann.

Es sind grundsätzlich nur Stores oder Übergardinen zu bewilligen.

Für die Küche sind Scheibengardinen einschl. einer Gardinenstange ausreichend (Pauschalbetrag 12,00€).

Die Stoffmenge errechnet sich nach den individuellen Fenstermaßen. Angemessen ist die 2-fache Fensterbreite.

- Deko-Stoff	pro lfd. Meter 5,00€
- Store	pro lfd. Meter 3,00€

1.3 Elektrogeräte

Leistungen für die Erstausrüstung mit großen Haushaltsgeräten können ergänzend nur gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.

Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird oder deren Nutzung aus **schwerwiegenden subjektiven** (persönlichen) Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Alleinstehende haben keinen Anspruch.

Elektrogeräte	Betrag in Euro
2- Platten-Kocher (i.d.R. Alleinstehende)	40,--€
E-Herd Standgerät	180,--€
E-Herd Einbaugerät	285,--€
Gasherd	255,--€
Kühlschrank Standgerät	154,--€
Kühlschrank Einbaugerät	200,--€
Waschmaschine (nicht für Alleinstehende)	255,--€

Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen der Geräte sind aus der Regelleistung zu tragen.

1.4 Rundfunkgeräte

Rundfunk- und Fernsehgeräte gehören grundsätzlich zum Bedarf des täglichen Lebens im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB II und sind daher aus den Regelleistungen zu zahlen.

1.5 Fußbodenbeläge

Diese Kosten sind grundsätzlich **nicht** zu bewilligen.

Ausnahmen sind nur möglich bei Behinderten und aus krankheitsbedingten Gründen (z.B. Rheuma), wenn die Wohnung fußkalt ist.

Befindet sich im Haushalt mindestens 1 Kleinkind unter 6 Jahren, ist für **einen** Raum der Wohnung Teppichboden zu bewilligen (4,00 € je qm).

Kosten für Verlegearbeiten sollen nur in besonders begründeten Einzelfällen übernommen werden (7,00 € je qm Teppichboden incl. Verlegearbeiten).

2. Erstausrüstung Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt

2.1 Erstausrüstung Bekleidung

Die Leistungen für Bekleidung sind bei entsprechendem Nachweis auf Antrag insbesondere in folgenden Fällen zu erbringen:

- nach einem Wohnungsbrand oder
- aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung eine Erstausrüstung erforderlich machen.

Volljährige	250,--€
Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	150,--€
Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200,--€

2.2 Erstausrüstung anlässlich Schwangerschaft und Geburt

Der während der Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bedarf einer werdenden Mutter sowie die Grundausstattung für das zu erwartende Kind ist **auf Antrag** in Form von Pauschalen sicherzustellen.

Die Höhe der Pauschalen wurde auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichproben in Berlin ermittelt. Sie orientieren sich damit am Verbrauchsverhalten unterer Einkommen.

2.2.1 Schwangerschaftsbekleidung

Eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung („Umstandskleidung“) in Höhe von maximal **150 €** kann auf Antrag ab Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats gewährt werden.

2.2.2 Babyerstausrüstung

Für das neugeborene Kind ist ab dem 6. Schwangerschaftsmonat eine Pauschale in Höhe von **310 €** zu bewilligen, soweit der notwendige Bedarf nicht bereits durch Geschenke, Leihgaben oder aus Beständen gedeckt ist.

Diese Pauschale deckt neben dem Bekleidungs- und Hygienebedarf auch die Bettausstattung des Kindes ab.

Zusätzlich zur Pauschale für die Babyerstausrüstung sind als Erstausrüstung anlässlich der Geburt folgende Bedarfe zu decken:

Kinderwagen (gebraucht) mit Matzrate (neu)	bis zu 100,--€
Kinderbett (gebraucht)	bis zu 100,--€

Hochstuhl	15,--€
-----------	--------

Soweit der aktuellen Schwangerschaft bereits Schwangerschaften / Geburten vorausgegangen sind, liegt kein Bedarf für Schwangerschaftsbekleidung/Bekleidungsbeihilfe vor, da eine Erstausrüstung zu einem früheren Zeitpunkt gegeben war.

Es handelt sich in diesen Fällen um eine Folgeausstattung, die nicht von § 23 Abs. 3 SGB II erfasst ist. Eventuell kommen Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB II (darlehensweise) in Betracht.

2.3 Bekleidung für Häftlinge und Arbeitskleidung für Freigänger

Sofern im Einzelfall ein Bekleidungsbedarf bestehen sollte, ist hierüber nach den Vorschriften über die Erstausrüstung mit Bekleidung nach § 23 Abs. 3 SGB II zu entscheiden.

Eine grundsätzliche Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II ist zu unterstellen.

Eine Entlassung von Häftlingen löst deshalb keinen Bekleidungsbedarf nach § 31 SGB XII aus.

2.3.1 Bekleidung für Untersuchungshäftlinge und Häftlinge

Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung über keine ausreichende Bekleidung verfügen und diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen können oder nicht von Angehörigen oder Dritten erhalten, Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz und dazugehörige Verwaltungsvorschriften).

Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 23 Abs.3 Nr. 2 SGB II besteht insoweit nicht.

2.3.2 Arbeitskleidung für Freigänger

Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei den Arbeitsagenturen Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden.

Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihnen zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend.

Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 23 Abs.3 Nr. 2 SGB II besteht insoweit nicht.

3. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Die Schule hat einen erzieherischen Auftrag. Maßnahmen im Rahmen dieses Auftrages wie z.B. Klassenfahrten, dienen nicht nur der Vermittlung bzw. Vertiefung von Lehrinhalten sondern auch der Persönlichkeitsbildung, der Urteilsfähigkeit und dem Erlernen sozialen Verhaltens.

Die Nichtteilnahme an derartigen Veranstaltungen benachteiligt Kinder und Jugendliche und grenzt sie aus dem Klassenverband aus. Diese Isolation / Ausgrenzung zu verhindern ist Aufgabe der Grundsicherung für Arbeit.

Die Teilnahme ist als besonderer Bedarfs von Kindern und Jugendlichen zu werten.

In Rheinland-Pfalz bestehen keine einheitlichen Vorschriften über die Durchführung von Klassenfahrten.

Das „Fahrtenkonzept“ wird individuell in jeder Schule unter Beteiligung des Schulleiterbeirates erstellt (§ 40 SchulG).

Es ist deshalb davon auszugehen, dass sehr unterschiedliche Fahrten durchgeführt werden.

Als Entscheidungshilfe werden hier die Richtlinien der Behörde für Bildung und Sport der Stadt Hamburg verwendet, jedoch ohne Berücksichtigung der Höchstgrenzen für Schulfahrten in zwei aufeinander folgenden Jahren.

Die Höchstsätze müssen **alle** Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrgeld, Nebenkosten, Taschengeld) abdecken.

3.1 Schulfahrten im Inland

bis einschl. 5. Schuljahr	höchstens 190,--€
vom 6. bis zum 8. Schuljahr	höchstens 250,--€
ab Klasse 9	höchstens 290,--€

3.2 Auslandsfahrten

Land	Dauer(Tage)	höchstens
Österreich	7 -14	340,--€
Frankreich	7 -14	360,--€
Frankreich/Schüleraustausch	7 -14	310,--€
Großbritannien/Irland	7 -14	380,--€
Großbritannien / Schüleraustausch	7 -14	350,--€
Italien	7 -14	350,--€
Schweden	7 -14	280,--€
Spanien	7 -14	390,--€
Ungarn	7 -14	340,--€
Tschechische u. Slowakische Republik	7 -14	350,--€
Dänemark	7 -14	250,--€
Niederlande	7 -14	260,--€
Polen	7 -14	370,--€
GUS-Staaten	7 -14	400,--€

Für Klassenfahrten werden die tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag gewährt. Drittmittel (Zuschüsse von Fördervereinen usw.) sind vorher abzusetzen.

Beträge, die über die Höchstgrenze hinausgehen, können lediglich darlehensweise übernommen werden.

Die Leistung wird nur erbracht, wenn die Klassenfahrt im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen durchgeführt wird und mindestens 90 % der möglichen Teilnehmer/innen (Schüler/innen) teilnehmen. Pro Kalenderjahr kann nur eine Beihilfe je Person erbracht werden.

4. Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen an Minderbemittelte

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II stehen (Minderbemittelte), können ebenfalls Anträge auf Leistungen für die in § 23 Abs. 3 SGB II abschließend genannten Bedarfe stellen.

Leistungen nach § 23 Abs.3 SGB II können Hilfeempfängern nach dem SGB XII nicht gewährt werden.

Bei der Anwendung des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens **aller Mitglieder** der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 und 3 SGB II, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft überschreitet, im Monat der Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten (insgesamt 7 Monate) verlangt werden.

Veränderungen des Bedarfs und des Einkommens nach der Entscheidung und im Heranziehungs- bzw. Bewilligungszeitraum dürfen nicht berücksichtigt werden.

Ob ein geringerer Einsatz des Einkommens verlangt wird, ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu entscheiden.

Dies ist insbesondere dann möglich, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Leistungsbezieher unabweisbare Belastungen zu tragen hat.

Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z. B. Erstausrüstung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung **nur einmal** berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sind einmalige Bedarfe nicht zu gewähren, wenn das zu berücksichtigende Einkommen einen Betrag übersteigt, der sich aus 150 % der maßgeblichen Regelleistungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrbedarfszuschläge und den Kosten der Unterkunft zusammensetzt.

Bei Hilfen für die Erstausrüstung der Wohnung (ohne Elektrogeräte) erhöht sich der Satz von 150 % auf 200 %.

Geltungsbereich, Geltungsdauer

Dieser Handlungsfaden gilt ab 01.06.2005 für den Landkreis Bad Dürkheim und die Stadt Neustadt.

Änderungen bedürfen der Schriftform.

Anhang:

Fehler! Es ist nicht möglich, durch die Bearbeitung von Feldfunktionen Objekte zu erstellen.

